



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidentialabteilung II/EG-Referat  
Zahl: 649/45

A-6010 Innsbruck, am 8. Februar 1995  
Landhausplatz  
Telefax: (0512) 508177  
Telefon: (0512) 508 - 127  
Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner  
DVR: 0059463

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 17	-GE/19 PT
Datum: 20. FEB. 1994	
Verteilt 20. Feb. 1995	

*A. Schneider*

Betreff: Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl 601.444/0-V/1/95 vom 18. Jänner 1995

Gegen den übersandten Entwurf einer Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 besteht grundsätzlich kein Einwand.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 erster Satz des Entwurfes gibt aber im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Nach dieser Bestimmung sind die Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes auf Grund einer vorangegangenen Ausschreibung zu erstatten. Die Formulierung "auf Grund" einer vorangegangenen Ausschreibung deutet darauf hin, daß die Vorschläge auf Grund des Ergebnisses der Ausschreibung zu erstatten sind. Im Gegensatz dazu gehen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung davon aus, daß das vorschlagsberechtigte Organ auch jemanden vorschlagen könne, der sich nicht beworben hat. Bei diesem Verständnis haben die Vorschläge also nicht auf Grund der Ausschreibung zu erfolgen. Wenn der Sinn der neuen Regelung über die öffentliche Ausschreibung der gegenständlichen

Stellen beim Verfassungsgerichtshof nur darin liegen soll, daß lediglich vorher eine öffentliche Ausschreibung stattzufinden hat, das Ergebnis dieser Ausschreibung für die Erstattung der Vorschläge aber in keiner Weise relevant sein soll, dann sollte besser folgende Formulierung gewählt werden:

"Die gemäß Art. 147 Abs. 2 B-VG ergehenden Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind nach Durchführung einer öffentlichen (oder wie in der Novelle zum VwGG vorgesehen "einer allgemeinen") Ausschreibung zu erstatten." Damit käme besser zum Ausdruck, daß vor der Erstattung der Vorschläge lediglich eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen hat, das Ergebnis dieser Ausschreibung für das vorschlagsberechtigte Organ aber in keiner Weise verbindlich ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*J. Sachau*



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**

Zahl: 440/120

6020 Innsbruck, am 08.02.1995  
Landhausplatz  
Telefax: (0512) 508-177  
Telefon: (0512) 508-Klappe: 127  
Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner  
DVR: 0059463

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

**Bitte in der Antwort die Geschäfts-  
zahl dieses Schreibens  
anführen**

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betreff: Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zl. 601.457/0-V/1/95 vom 18.01.1995

Gegen den übersandten Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 besteht grundsätzlich kein Einwand. Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 erster Satz des Entwurfes gibt aber zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Analog der in der Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 vorgesehenen Regelung (§ 1 Abs. 2 erster Satz) sollen auch die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes "auf Grund einer vorangegangenen allgemeinen Ausschreibung" erstattet werden. Die Formulierung "auf Grund" einer vorangegangenen Ausschreibung deutet darauf hin, daß die Vorschläge auf Grund des Ergebnisses der Ausschreibung zu erstatten sind. Die Erläuterungen zur identisch formulierten Bestimmung in der Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle gehen aber davon aus, daß das vorschlagsberechtigte Organ auch jemanden vorschlagen kann, der sich nicht beworben hat. In der ha. Stellungnahme zur Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes wurde daher eine Formulierung vorgeschlagen, mit der besser zum Ausdruck käme, daß

lediglich vorher eine öffentliche Ausschreibung stattzufinden hat, das Ergebnis dieser Ausschreibung für die Erstattung der Vorschläge aber in keiner Weise relevant sein soll. In diesem Sinne darf auch für den § 1 Abs. 3 erster Satz folgende Formulierung angeregt werden:

"Die Vorschläge der Bundesregierung zur Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten gemäß Art. 134 Abs. 2 B-VG sowie die Dreiervorschläge der Vollversammlung für die Ernennung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind nach Durchführung einer öffentlichen (oder allgemeinen) Ausschreibung zu erstatten."

Weiters wird vorgeschlagen, im § 27 zweiter Satz die Entscheidungsfrist für jene Fälle, in denen die oberste Behörde ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen hat, auf ein Jahr zu verlängern.

Weiters sollte im § 27 vierter Satz besser folgende Formulierung verwendet werden: "... oder ein Antrag an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf Vorabentscheidung abgefertigt wurde ...". Nach der Fassung des Entwurfes würde der Antrag auf Vorabentscheidung beim Gerichtshof der EG abgefertigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesacher*